

Merkblatt für Eierpackstellen

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine verkürzte Zusammenfassung von Rechtsnormen, die mit Anmerkungen und Hinweisen versehen sind. Den genauen Wortlaut entnehmen Sie bitte den jeweils genannten Gesetzestexten.

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Richtlinien entnehmen Sie bitte dem Punkt „In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung“.

Was sind Eierpackstellen?

Eierpackstellen sind Betriebe, die Eier nach Güteklassen (A und B) und Gewichtsklassen (S, M, L, XL) sortieren, kennzeichnen sowie abpacken und/oder umpacken (Art. 5 VO (EG) Nr. 589/2008).

Sie geben die ordnungsgemäß gekennzeichneten Eier der Güteklasse A an den Handel oder den Endverbraucher. Die Eier mit Güteklasse B (z. B. Knick- und Schmutzeier) dürfen nach Marktordnungsrecht nur an die Nahrungsmittelindustrie oder die Industrie abgegeben werden.

Erläuterungen:

- Qualitätsmerkmale der Klasse A: Schale sauber, unbeschädigt und normal geformt; Höhe der Luftkammer ≤ 6 mm (unbeweglich); Dotter beim Durchleuchten nur schattenhaft und ohne deutliche Umrisslinien, Eiklar klar und durchsichtig; Keim nicht sichtbar entwickelt; keine fremden Ein- und Auflagerungen und kein Fremdgeruch (Art. 2 der VO (EG) Nr. 589/2008)
- Güteklasse B = Eier, die nicht die Qualitätsmerkmale der Güteklasse A erfüllen
- Gewichtsklassen: S ≤ 53 g; M = 53g bis 63g; L = 53g bis 73g; XL ≥ 73 g

Wann benötigt ein Betrieb die Zulassung als Packstelle?

Eine Zulassung als Packstelle mit Zuweisung einer Kennnummer (Packstellenummer) ist **zwingend erforderlich**, wenn **einer oder mehrere** der folgenden Punkte für den Betrieb zutreffend ist/sind (VO (EG) Nr. 589/2008):

- ✓ Verkauf von sortierten und ggf. verpackten Eiern unter der Angabe von Gewichtsklassen (hierzu zählen auch die Bezeichnungen „klein“/ „mittel“/ „groß“ oder die Festsetzung von mehr als einem Preis auch ohne Angabe einer Gewichtsklasse)
- ✓ Vermarktungswege, die über den eigenen Hofladen und den Verkauf an der Tür (Eiertour) jeweils an den Endverbraucher hinausgehen [d.h. beispielweise Lieferungen an den Lebensmitteleinzelhandel, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Gastronomie oder Kantinen), Bäckereien sowie Hofläden anderer Betriebe]
- ✓ zugekaufte Eier von anderen Betrieben werden sortiert und/oder in neue Verpackungen umgepackt

Eine Zulassung ist nicht notwendig, wenn der folgende Punkt erfüllt ist:

- ✓ eine ausschließliche Vermarktung eigenerzeugter und unsortierter Eier (d.h. alle Eier werden unabhängig von der Größe zum gleichen Preis verkauft) ab Hof auf dem eigenen Grundstück oder an der Tür (Eiertour) jeweils direkt an den Endverbraucher

Wo kann ein Betrieb die Zulassung beantragen und wer ist für die Überwachung der Vermarktungsnormen in den zugelassenen Packstellen zuständig?

Marktrechtliche Zulassung und Überwachung: In Schleswig-Holstein liegt die Zuständigkeit für die marktrechtliche Zulassung und Überwachung beim Landeslabor. Ihr Ansprechpartner ist das Team der Handelsklassenüberwachung (erreichbar unter den o. a. Kontaktdaten). **Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!**

Außerhalb des Marktordnungsrechtes gibt es folgendes zu beachten:

- **Hygienerechtliche Zulassung:** Eierpackstellen dürfen ihre Produkte nur in Verkehr bringen, wenn sie hygienerechtlich zugelassen oder registriert sind. Hierzu wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt des Kreises/ der kreisfreien Stadt.
- **Eier aus ökologischer Erzeugung:** Sofern in einer Packstelle Eier aus ökologischer Erzeugung vermarktet werden sollen, wenden Sie sich bitte an eine zugelassene Kontrollstelle oder das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung in Kiel (Tel. 0431-988-5137).

Wo sind die notwendigen Antragsunterlagen erhältlich?

Die Unterlagen können auf telefonische Nachfrage per Mail, Fax oder Post zugesendet oder auf der Internetseite des Landeslabors heruntergeladen werden (Fundstelle: www.landeslabor.schleswig-holstein.de → Service → Handelsklassenüberwachung).

Welche Voraussetzungen müssen Betriebe für die marktrechtliche Zulassung als Packstelle erfüllen?

Für eine marktrechtliche Zulassung als Packstelle müssen Betriebe bestimmte Bedingungen erfüllen, die für die ordnungsgemäße Behandlung der Eier erforderlich sind (Art. 5 VO (EG) Nr. 589/2008).

Hierzu müssen die Packstellen über folgende technischen Einrichtungen verfügen:

- ✓ eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage zur Qualitätsprüfung der einzelnen Eier
- ✓ ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammerhöhenmesser)
- ✓ eine Sortieranlage zur Einteilung der Eier in die jeweiligen Gewichtsklassen
- ✓ eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier (meist geeichte Wiegeeinheit in der Eiersortiermaschine)
- ✓ ein Gerät zum Kennzeichnen der Eier mit dem zugehörigen Erzeugercode (Handstempel oder Printereinheit in der Eiersortiermaschine)

Wichtiger Hinweis: Eine Zulassung als Packstelle kann jederzeit entzogen werden, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Lediglich Packstellen, die ausschließlich an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie vermarkten, müssen nicht über geeignete technische Einrichtungen für die Sortierung von Eiern nach Gewichtsklassen verfügen.

Welche Pflichten ergeben sich für Betriebe aus der Zulassung als Packstelle?

1. Regelmäßige Eichung der Waage: Da die Eichung von Eierwaagen i. d. R. für zwei Jahre gültig ist, muss die Eichung regelmäßig erneuert werden.

Wichtiger Hinweis: Die Eichdirektion Nord wird zumeist nur noch auf Antrag tätig. Die Waage sollte regelmäßig hinsichtlich der Gültigkeit ihrer Eichung überprüft werden. Es sollte zeitnah mit dem Eichamt Verbindung aufgenommen werden.

2. Buchführungspflichten: Betreiber von Packstellen sind verpflichtet, täglich, aufgeschlüsselt nach Haltungsart, über folgende Informationen Buch zu führen (Art. 22 Abs. 1 VO (EG) Nr. 589/2008):

Mindestanforderungen	Hinweise:
- die an sie gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode	Es können die Rechnungen bzw. Lieferscheine der zuliefernden Erzeuger aufbewahrt werden.
- nach Sortierung der Eier die Mengen aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen	Es muss ein sogenanntes Sortierprotokoll angefertigt werden, das täglich aktualisiert wird.
- die Mengen erhaltener, sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, einschließlich des Codes dieser Packstellen und des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD)	Anstelle von Büchern können Rechnungen der Zulieferer aufbewahrt werden.
- die Mengen nicht sortierter Eier, die an andere Packstellen geliefert werden, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, einschließlich des Codes dieser Packstellen und des Legedatums oder der Legeperiode	Es können entweder eigene Lieferscheine/Rechnungen aufbewahrt oder Liefer-/Verkaufsbücher geführt werden. Wichtiger Hinweis: Die verkauften Mengen sortierter Eier über die Direktvermarktung ab Hof/im Türgeschäft/auf dem Markt fallen ebenfalls unter die Buchführungspflicht und müssen hinreichend dokumentiert werden.
- Anzahl und/oder Gewicht der gelieferten Eier, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklasse, Verpackungsdatum für Eier der Klasse B oder Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier der Klasse A sowie nach Käufern unter Angabe von Name und Anschrift	

Insbesondere wird auf die Notwendigkeit der Angabe des Mindesthaltbarkeits- oder Legedatums im jeweiligen Fall und der Haltungsart hingewiesen! Die Bestandsbuchführung ist wöchentlich zu aktualisieren.

Die Aufbewahrungsfrist aller Register/“Bücher“ beträgt ab dem Zeitpunkt der Erstellung 12 Monate (Art. 23 VO (EG) Nr. 589/2008).

Beim Landeslabor ist auf Nachfrage ein weiteres Merkblatt erhältlich, dass die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten zur Erfüllung der Buchführungspflichten in der Praxis anhand von Beispielen erläutert.

3. Ordnungsgemäße Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatum: Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) darf 28 Tage nach dem Legen nicht überschreiten. Das Legedatum wird als „Tag 0“ gerechnet.

Beispiel: Legedatum ist der 02.01., Tag 1 ist der 03.01., das MHD der 30.01.. Die Angabe MHD 31.01. ist nicht zulässig.

4. Unverzögliche Meldung von Änderungen innerhalb des Betriebes: Betriebsübergaben und Änderungen der Adressdaten, des Betriebsnamens oder der Betriebsform (z.B. bei Gründung einer GbR) müssen unverzüglich angezeigt werden. Hierzu kann der Vordruck „Veränderungsanzeige“ genutzt werden.

5. Keine Reinigung der Eier: Eier der Klasse A dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden (Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 589/2008).

6. Keine Kühlung der Eier: Eier der Klasse A dürfen nicht haltbar oder in Räumen/Anlagen mit künstlich unter + 5 °C gehaltenen Temperaturen gekühlt werden (Art. 2 Abs. 3 VO (EG) Nr. 589/2008).

7. Einhaltung der Fristen für das Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken der Eier: Grundsätzlich sind die Eier innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen zu sortieren, kennzeichnen und verpacken (Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 589/2008). Die Arbeitsschritte Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken müssen ihrerseits innerhalb eines Tages abgeschlossen werden.

8. Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Eier mit dem Erzeugercode auf der Außenseite

(Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 VO (EG) Nr. 589/2008):

- **Klasse A:** mit dem Erzeugercode (deutlich sichtbar, leicht lesbar und mind. 2mm hoch)
- **Klasse B:** mit einem 5mm hohen „B“ umrandet von einem mind. 12mm großen Kreis oder einem mind. 5mm großen farbigen Punkt sowie, wenn technisch möglich, mit dem Erzeugercode

Es besteht die Möglichkeit Eier der Klasse A von unterschiedlichen Gewichtsklassen unter der Angabe eines Mindestnettogewichtes (in g) in dieselbe Packung zu verpacken (Art. 4 Abs. 3 VO (EG) Nr. 589/2008). Hierbei handelt es sich auch ohne explizite Angabe einer bestimmten Gewichtsklasse auf der Verpackung weiterhin um sortierte Eier, die mit dem Erzeugercode zu kennzeichnen sind.

9. Kennzeichnung der Verpackung: Verpackungen von Eiern tragen auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben (Art. 12 VO (EG) Nr. 589/2008):

- **Klasse A:** die Nummer der Packstelle; die Güteklasse („Güteklasse A“ oder nur „A“); die Gewichtsklasse; das Mindesthaltbarkeitsdatum; die Empfehlung an die Verbraucher; die Eier nach dem Kauf zu kühlen; die Haltungsart und die Erläuterung des Erzeugercodes
- **Klasse B:** die Nummer der Packstelle; die Güteklasse („Güteklasse B“ oder nur „B“) und das Verpackungsdatum

10. Betriebsüberprüfungen: Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen von unangekündigten und regelmäßig stattfindenden Betriebsüberprüfungen kontrolliert.

Bei den Kontrollen sind Betriebe dazu verpflichtet:

- ✓ das Betreten der Geschäftsräume, Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten
- ✓ die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann
- ✓ bei der Besichtigung selbst oder durch andere erforderlichenfalls Hilfe zu leisten,
- ✓ Proben entnehmen zu lassen
- ✓ die geschäftlichen Unterlagen und vorgeschriebenen Aufzeichnungen (Art. 24 VO (EG) Nr. 589/2008) vorzulegen und prüfen zu lassen sowie
- ✓ Auskunft zu erteilen (§ 5 Abs. 3 HdlKIG).

11. Selbstständige Informationsbeschaffung: Dieses Merkblatt entbindet Sie nicht von der Pflicht, sich über die aktuelle Rechtsentwicklung für Packstellen weiterhin zu informieren.

Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der Rechtspflichten?

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 7 EiMarktV und § 7 HdlKIG).

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsgrundlagen im Internet: - EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

- **VO (EG) Nr. 1234/2007:** Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) vom 22. Oktober 2007 (ABl. L 299/1)
- **VO (EG) Nr. 589/2008:** Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. L 163/6)
- **HdlKIG:** Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201)
- **EiMarktV:** Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46)